

5. Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Cassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an fürstlichen Cassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hiesländischen Cassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6. Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Cassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.

Höder. C. Schwarz. Scheidt.

Vortrag des Herrn Staatsministers D. Zichinsky.

(Schluß.)

Von der Ermächtigung, die durch Betheiligung Sächsischer Producenten an der großen Industrieausstellung zu London erwachsenden Kosten aus Staatsmitteln zu bestreiten, ist mit thunlichster Sparsamkeit Gebrauch gemacht worden. Die getroffenen Veranstaltungen haben sich als zweckmäßig bewährt und zu der Genugthuung geführt, daß der an sich nicht unbedeutende Aufwand, im Verhältniß zu dem anderer Staaten und dem unverkennbaren Nutzen, den die Ausstellung auch für die Sächsische Industrie gewährt hat, sich keineswegs als hoch darstellt. Ueber die Art der Ausführung und die Verwendung der verwilligten Geldmittel werden den Ständen weitere Mittheilungen gemacht werden. Die Sächsische Industrie hat in London einen ehrenvollen Platz behauptet und bei competenten Richtern die wohlverdiente Anerkennung in vergleichsweise reichlichem Maße gefunden.

Der Bau des neuen Museums ist soweit vorgeschritten, daß der äußere Bau durchaus, der innere Ausbau größtentheils vollendet und das ganze Gebäude vollständig unter Dach gebracht worden ist. Die monumentalen Bildwerke an den Umfassungsmauern und die innere Ausstattung des Gebäudes erfordern jedoch noch einen längern Zeitaufwand, und da alle Räume vollständig austrocknen müssen, ehe der Bau der öffentlichen Benutzung übergeben werden kann, so wird dies letztere vor dem Herbst des Jahres 1853 nicht möglich sein. Daher kann auch die von der letzten Ständeversammlung beantragte Vorlage eines neuen Regulativs über die Beaufsichtigung und Verwaltung der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, nebst einem Etat des Beamtenpersonals, erst beim nächsten Landtage erfolgen.

Die zur Instandsetzung des Elsterbades eingeleiteten Herstellungen haben einen erfreulichen Fortgang genommen, und es steht zu hoffen, daß bereits im künftigen Jahre die hauptsächlichsten Anlagen dem Gebrauche vollständig übergeben werden können.

Durch die theilweise Verlegung des Elsterflusses, welche hierbei nicht zu umgehen war, sind zwei weitere im alten Flußbett zu Tage kommende Mineralquellen gewonnen worden, von denen die eine für

das Bad von besonderer Wichtigkeit zu werden verspricht.

Die Arbeiten zu einer zweckmäßigen Umgestaltung unserer Gewerbegesetzgebung sind im Gange und sollen mit thunlichster Beschleunigung ihrem Ende zugeführt werden. Es wird sich dann erst übersehen lassen, ob und in welchem Umfange noch der Berathung gegenwärtigen Landtags Vorlagen dieser Art unterstellt werden können.

Eine zwischen der hiesigen und der königlich Preussischen Regierung unter dem 31. December vorigen Jahres abgeschlossene neue Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen hat Verhandlungen in Betreff des nämlichen Gegenstandes unter einer größern Anzahl deutscher Staaten zur Folge gehabt und zum Abschluß eines zu Gotha am 10. Juli dieses Jahres von den Bevollmächtigten von 16 der dabei betheiligten Regierungen unterzeichneten Vertrages geführt, der, nach erfolgter alleseitiger Auswechslung der Ratificationen, auch diesseits demnächst zur Publication gelangen wird.

Da sich, zum Theil in Folge der in diese Staatsverträge aufgenommenen Grundsätze, das Bedürfniß einer genauern, gesetzlichen Feststellung der Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen neuerdings dringender fühlbar gemacht hat, so ist hierüber ein, der Berathung der Kammern zu unterstellender Gesekentwurf vorbereitet worden, durch welchen zugleich einer noch nicht erledigten Zusage im §. 25 der Verfassungs-urkunde Genüge geschehen wird.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden Gesekentwürfe über Equipirungsbeihilfen und Feldzulagen für das Militair, sowie über Stellvertretung in der Armee und einige damit in Verbindung stehende Abänderungen vorgelegt werden.

Hat über den mittelfst Decrets vom 29. März dieses Jahres der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Gesekentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend, ein vollständiges Einverständnis nicht erlangt werden können, so wird wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes die anderweite Vorlegung jenes Gesekentwurfes bei gegenwärtiger Ständeversammlung nothwendig.